



Vergaberichtlinie der Stadt Landshut für die Zulassung zum Christkindlmarkt

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie findet in der jeweils gemäß Beschluss des Stadtrates geltenden Fassung ab dem Veranstaltungsjahr 2016 Anwendung auf die Vergabe von Standplätzen für den Landshuter Christkindlmarkt auf dem Gelände der „Freyung“.

1.2 Veranstaltungszweck

Die Stadt Landshut veranstaltet jährlich in der Adventszeit einen Weihnachtsmarkt (Christkindlmarkt).

Der Landshuter Christkindlmarkt gilt als einer der schönsten Weihnachtsmärkte in Bayern. Der Besucher findet den vorweihnachtlichen Krippen- und Weihnachtsverkaufsmarkt auf einem herrlich gelegenen Vorplatz vor der Kirche St. Jodok, eingebettet in die prächtige Kulisse des geschichtsträchtigen Stadtteils Freyung.

Das festliche Angebot der Budenstadt, das adventliche Musik, köstliche Leckereien, Kunsthandwerk, Spielzeug und Lichterglanz beinhaltet, lädt zur beschaulichen Einstimmung auf die schönste Zeit des Jahres ein.

Der Christkindlmarkt beginnt am Donnerstag vor dem 1. Advent und dauert bis zum 23. Dezember.

Genauer Zeitpunkt und Zeitdauer der Veranstaltung wird in der jährlich wiederkehrenden Ausschreibung bekannt gegeben.

1.3 Öffentliche Einrichtung

Veranstalter des Christkindlmarktes ist die Stadt Landshut. Der Christkindlmarkt stellt eine gemeindliche öffentliche Einrichtung i. S. d. Art. 21 Bayer. Gemeindeordnung (GO) dar; er ist nicht gewerberechtlich nach § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung festgesetzt.

Die Entscheidung über die Zulassung zum Christkindlmarkt erfolgt nach öffentlichem Recht.

1.4 Privatrechtliche Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses

Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses mit den zugelassenen Bewerbern erfolgt privatrechtlich durch schriftlichen Vertrag.

Hierin werden die Einzelheiten der Benutzung, das Platzgeld, die Betriebszeiten, die Platzzuweisung, die Nutzerpflichten, die den jeweiligen Einzelfall betreffenden betriebs- und sicherheitstechnischen Fragen, das Betretungs- und Weisungsrecht der vom Veranstalter beauftragten Personen sowie die vorzeitige Beendigung des Benutzungsverhältnisses geregelt.

Kommt der Vertrag nicht innerhalb einer vom Veranstalter gesetzten angemessenen Frist zustande, wird die Zulassung des Bewerbers unverzüglich widerrufen.

2. Veranstaltungskonzept

2.1 Veranstaltungsgelände

Der Christkindmarkt in der Freyung beherbergt je nach Platzbedarf der einzelnen Stände/Geschäfte rd. 55 Betriebe verschiedener Kategorien (siehe Ziffer 2.2 dieser Richtlinie), eine Veranstaltungsbühne, eine Schaukrippe und ein „Lebkuchenhaus“.

Der Veranstalter legt Wert auf ein einheitliches Erscheinungsbild. Daher werden grundsätzlich stadteigene Buden in den Größen 4 m bzw. 6 m und LED-Girlanden – gegen Entrichtung einer entsprechenden Mietzahlung – zur Verfügung gestellt.

Bewerber mit eigenen Verkaufseinrichtungen (Buden/Stände), die sich in die traditionell-weihnachtsmarktspezifische Ausrichtung des Christkindmarktes in optischer sowie gestalterischer Hinsicht (z. B. Abmessungen und verwendete Baumaterialien) einfügen, können jedoch vom Veranstalter zugelassen werden.

In Ausnahmefällen (z. B. bei lebensmittelverarbeitenden Betrieben) kann das Aufstellen eigener Buden/Wägen erlaubt werden.

Das Veranstaltungsgelände ist eine parkähnliche Anlage mit ca. 4.000 m² südwestlich der Pfarrkirche St. Jodok im Bereich des östlichen Stadtzentrums. Es wird durch den Straßenzug der Freyung und die Pfarrkirche begrenzt.

Die Lage des Veranstaltungsgeländes und seine Einteilung ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan.

2.2 Geschäftskategorien

Die Darstellungen und Angebote sollen nach Art, Qualität, Ausstattung und Betriebsweise eine hohe Anziehungskraft auf die Besucher ausüben und nach dem Gesamtgepräge einen traditionellen Weihnachtsmarkt abbilden.

Im Rahmen der Platzvergabe ist darauf zu achten, dass eine ausgewogene Besetzung mit folgenden Geschäftskategorien gewährleistet ist:

- Verkaufsgeschäfte (z. B. Kunsthandwerk, Geschenkartikel, Christbaumschmuck, usw.)
- Kinder(fahr-)geschäfte
- **Glühwein-/Imbissgeschäfte**
- **Süßwaren.**
- **Gastronomie-/Verzehrsgeschäfte (Glühwein-/Imbissgeschäfte, Süßwaren)**

Eine Anpassung der Kategorien sowie die Bildung von Unterkategorien sind unter Wahrung des Gesamtkonzepts z. B. bei verändertem Verbraucherverhalten, zur Steigerung der Attraktivität der Veranstaltung oder wegen platzspezifischer Gegebenheiten nach dem Ermessen des Veranstalters möglich.

3. Ausschreibung/Bewerbung

Die Standplätze des Christkindmarktes werden vom Veranstalter jährlich rechtzeitig ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Landshut und in der „Landshuter Zeitung“.

In der Ausschreibung wird ein Termin für das Ende der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) bestimmt und festgelegt, welche Angaben und Unterlagen die Bewerbungen enthalten müssen. Außerdem ist in der Ausschreibung ausdrücklich auf diese Vergaberichtlinie hinzuweisen, die auf der Homepage der Stadt Landshut (www.landshut.de/la-christkindmarkt) einsehbar ist.

4. Vertretungsberechtigte Personen

Personengesellschaften und juristische Personen haben in dem Bewerbungsbogen einen Vertretungsberechtigten zu benennen, der im Rahmen der Auswahlentscheidung (Ziff. 6.3 dieser Richtlinie) bei den personenbezogenen Kriterien bewertet wird. Vertretungsberechtigter in diesem Sinne kann nur sein, wer auch gesellschaftsrechtlich befugt ist, die Gesellschaft im Rechtsverkehr zu vertreten (persönlich haftender Gesellschafter bzw. gesetzlicher Vertreter).

5. Ausschluss von Bewerbungen

Ausgeschlossen vom Wertungs- und Vergabeverfahren werden Bewerbungen, die

- der Stadt Landshut nicht innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfrist zugehen
- nicht unter Verwendung des jeweils aktuellen amtlichen Bewerbungsbogens schriftlich oder per Email (ordnungsamt@landshut.de) eingereicht werden. Erfolgt die Bewerbung per Email, dürfen Bewerbungsunterlagen nur im pdf-Format beigefügt werden.

Ausgeschlossen vom Wertungs- und Vergabeverfahren werden auch Bewerbungen, wenn der Bewerber vorsätzlich die Zulassung zu einer früheren Landshuter Dult bzw. Christkindlmarkt durch Angabe falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen, die für die Zulassungsentscheidung objektiv erheblich waren und deren Entscheidungserheblichkeit er aufgrund der Ausschreibung kannte oder den Umständen nach hätte kennen müssen, erwirkt hat.

In diesem Fall kann der Bewerber, je nach Schwere des Verstoßes, für bis zu drei Christkindlmärkte ab Kenntnisnahme des Veranstalters vom Verstoß von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

Vom Wertungs- und Vergabeverfahren können Bewerbungen ausgeschlossen werden, wenn

- die tatsächlichen Verhältnisse nicht mit den Angaben in der Bewerbung übereinstimmen
- das Geschäft nicht im Eigentum des Bewerbers steht und auch kein eigentümerähnliches Nutzungsrecht nachgewiesen werden kann; bei Betriebsmitteln genügt der Nachweis der unbeschränkten Verfügungsbefugnis während der Zeit des Christkindlmarktes
- bei Miteigentum am Geschäft die Miteigentümer nicht gemeinsam als Bewerber auftreten oder keinen einzelnen Miteigentümer das alleinige Nutzungsrecht für die Zeit der Teilnahme am Landshuter Christkindlmarkt eingeräumt haben
- der Bewerber bei vergangenen Veranstaltungen im Rahmen der Landshuter Dult bzw. Christkindlmarkt schwerwiegend gegen Vertragspflichten oder Anordnungen des Veranstalters verstoßen hat
- der Bewerber seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Dult- bzw. Christkindlmarktvertrag in der Vergangenheit nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist
- der Bewerber in der Vergangenheit bei der Landshuter Dult bzw. Christkindlmarkt gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen hat oder dem Ruf oder der Zielsetzung der Veranstaltung geschadet hat
- der Bewerber in der Vergangenheit grundlegenden vertraglichen Verpflichtungen (z. B. Teilnahme an der Veranstaltung) und/oder eigenen mündlichen Zusagen (z. B. Zusicherung der Vertragsannahme) zu den Dulten bzw. dem Christkindlmarkt nicht nachgekommen ist.
- es sich bei der Bewerbung um ein nicht veranstaltungstypisches Konzept handelt.

Vom Wertungs- und Vergabeverfahren können auch Bewerber ausgeschlossen werden, wenn in der Ausschreibung geforderte, für die Vergabeentscheidung wesentliche Angaben **oder Unterlagen** (z. B. **Bildmaterial**) fehlen. Erfolgt kein Ausschluss, kann dies zu einem entsprechenden Punkteabzug bei den einschlägigen Bewertungskriterien führen.

6. Zulassung, Vergabe und Auswahl der Plätze

6.1 Zulassung

Sowohl ortsansässige als auch auswärtige Beschicker erhalten grundsätzlich Zugang zur Teilnahme am Christkindlmarkt.

6.2 Platzvergabe

Gehen für eine Geschäftskategorie gemäß Ziffer 2.2 dieser Richtlinie mehr geeignete Bewerbungen ein, als nach dem Gestaltungskonzept Plätze zu vergeben sind, wird zwischen diesen Bewerbungen ein Auswahlverfahren durchgeführt.

Das Gestaltungskonzept wird nach Vorliegen sämtlicher Bewerbungen nach Maßgabe der Gesamtkapazität und der in Ziff. 2.2 dieser Richtlinie genannten Ziele von der Vergabestelle aufgestellt. Innerhalb der Kapazitätsgrenzen für jede Geschäftskategorie werden, wenn in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist, die Bewerber mit der höchsten Gesamtpunktezahl zugelassen.

Außerhalb der Wertungsreihenfolge können im Einzelfall nur besonders attraktive bzw. einzigartige Geschäfte als sog. „Ankergeschäfte“ zugelassen werden, wenn sie nach Einschätzung der Vergabestelle die Anziehungskraft der gesamten Veranstaltung steigern können.

6.3 Auswahlkriterien und Bewertungsverfahren

Jede fristgerecht eingegangene **und nicht vom Vergabeverfahren ausgeschlossen** Bewerbung wird ausschließlich auf der Grundlage des eingereichten Bewerbungsbogens und der angeforderten Unterlagen mittels eines Kriterienkataloges gemäß den dort festgelegten Haupt- und Unterkriterien nach einem vorgegebenen Punkte- und Gewichtungssystem bewertet. Maßgeblich für den Christkindlmarkt sind die jeweils entsprechenden Bewertungskriterien samt dazugehörigem Bewerbungsbogen.

Innerhalb der einzelnen Bewertungskriterien sind Unterkriterien maßgeblich. Je Unterkriterium werden entsprechend dem Erfüllungsgrad 0 – 5 Punkte vergeben (0 = trifft nicht zu, 1 = mangelhaft, 2 = ausreichend gegeben, 3 = durchschnittlich, 4 = trifft voll zu, 5 = trifft besonders gut zu), sofern bei einzelnen Kriterien kein fester Punktwert vorgesehen ist. Die Unterkriterien sind ihrer Bedeutung entsprechend prozentual unterschiedlich zu gewichten. Der dem jeweiligen Unterkriterium zugeordnete Prozentsatz wird mit dem zu vergebenden Punktwert multipliziert und ergibt den Einzelwert je Unterkriterium. Die Summe aller Einzelwerte ergibt das Gesamtergebnis des Bewerbers.

Aus den Gesamtergebnissen aller zugelassenen Bewerber wird eine Rangliste erstellt; die Bewerberauswahl erfolgt nach der Rangfolge.

Bei Punktegleichheit wird der Bewerber zugelassen, der bereits in der Vergangenheit mindestens an drei Landshuter Christkindlmärkten teilgenommen hat (Stammbeschicker). Ist keiner der punktegleichen Bewerber ein Stammbeschicker, entscheidet das Los.

6.4 Mehrfachbewerbungen, -zulassungen

Mehrfachbewerbungen desselben Bewerbers in unterschiedlichen Geschäftskategorien sind grundsätzlich möglich. Auf Nachfrage hat sich der Bewerber jedoch auf maximal zwei Bewerbungen festzulegen. Die übrigen Bewerbungen nehmen nicht am Auswahlverfahren teil. Derselbe Bewerber wird insgesamt mit höchstens zwei Bewerbungen zugelassen; hierauf besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

Damit soll verhindert werden, dass mehrere wirtschaftlich identische natürliche oder juristische Personen durch übermäßige Präsenz ihre Zulassungschancen bei der Bewerbung um einen Standplatz zulasten der Zulassungschancen anderer Bewerber unangemessen erhöhen. Das Merkmal „derselbe Bewerber“ liegt auch dann vor, wenn eine natürliche Person sowohl als Einzelunternehmer als auch als Vertretungsberechtigter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder einer juristischen Person des Privatrechts auftritt.

6.5 Zulassung von Neubewerbern

Der Landshuter Christkindmarkt soll ein ausgewogenes Verhältnis von bewährten und neuen Angeboten aufweisen. Daher sollen auch Neubewerbungen berücksichtigt werden, soweit sich geeignete Neubewerber an der Ausschreibung beteiligt haben. Ein Anspruch auf Zulassung zur Veranstaltung oder für einen bestimmten Standplatz für einen Neubewerber wird durch diese Zielsetzung nicht begründet. **Als Neubewerber gilt, wer in den zurückliegenden 10 Jahren vor der vergabegegenständlichen Veranstaltung nicht oder weniger als einmal (Festzeltebetriebe) bzw. dreimal (Geschäftsbereiche „Vergnügungsbetriebe“ und „Gastronomiebetriebe“) zu Landshuter Jahrmärkten (Dult, Christkindmarkt) im entsprechenden Geschäftsbereich (sh. Ziff. 2.2) zugelassen war.**

6.6 Änderungsmitteilungen

Der Bewerber ist verpflichtet, der Vergabestelle unverzüglich mitzuteilen, wenn sich vom Zeitpunkt der Abgabe seiner Bewerbung bis zur Bekanntgabe der Vergabeentscheidung über die Bewerbung (Ziff. 8.2.1 dieser Vergaberichtlinie) die persönlichen Verhältnisse oder die tatsächlichen Gegebenheiten des Geschäftes, welches Grundlage der Bewerbung war, verändert haben. Unterlässt er die unverzügliche Mitteilung, wird der Bewerber mit allen Bewerbungen vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen.

7. **Zuständigkeit für Organisation und Vergabe der Standplätze**

Die Zuständigkeit für die Ausschreibung, die Vergabe nach Maßgabe dieser Richtlinie, die Organisation und Durchführung des Christkindmarktes liegt beim Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt, Sachgebiet Marktwesen und Verbraucherschutz (Vergabestelle). Der Vergabestelle obliegt die Platzaufsicht.

Die Vergabeentscheidung der Standplätze für den Christkindmarkt ist dem Senat zur Kenntnis zu geben.

8. **Bekanntgabe der Vergabe- und Auswahlentscheidungen**

8.1 Bekanntgabe der Vergabe- und Auswahlentscheidungen an die Beschicker

8.1.1 Die Zulassung der Beschicker der Kategorien der Ziffer 2.2 dieser Richtlinie erfolgt mit Zugang des Vertrages.

8.1.2 Bewerber, die bis zu dem in der Ausschreibung genannten Termin (Zuschlagstermin) kein Vertragsangebot erhalten haben, gelten als abgelehnt, ohne dass es einer schriftlichen Mitteilung bedarf. Hierauf ist in der öffentlichen Ausschreibung ausdrücklich hinzuweisen.

Nicht berücksichtigte Bewerber haben die Möglichkeit, innerhalb von 2 Wochen nach dem Zuschlagstermin schriftlich einen kostenpflichtigen Ablehnungsbescheid samt Begründung und Rechtsmittelbelehrung anzufordern.

9. **Nachträgliche Zulassung, Restplatzvergabe**

- 9.1 Macht ein Bewerber von seiner Zulassung keinen Gebrauch oder werden durch andere Umstände nachträgliche Zulassungen notwendig, so wird aus dem Kreis der fristgerecht eingegangenen geeigneten Bewerbungen nach Maßgabe der Wertungsreihenfolge ein Ersatzbewerber zugelassen.
Ist ein geeigneter Ersatz aus dem Bewerberkreis nicht vorhanden, kann freihändig ein anderer geeigneter Bewerber zugelassen werden, auch wenn seine Bewerbung nicht fristgerecht eingegangen ist oder er sich nicht beworben hat. Dabei gelten die Ziffern 7 und 8 dieser Richtlinie entsprechend.

Stand: 2020-06-23